

4.11.3.3 Konsultativabstimmung

Die Konsultativabstimmung bezieht sich wie die einfache Initiative nicht auf einen ausformulierten Gesetzestext (oder mitunter auch gar nicht auf die Gesetzgebung). Damit einher geht also kein Rechtsetzungsakt, so dass auch hier eine Sanktionierung durch den Landesfürsten nicht erforderlich ist.

4.11.3.4 Landtagseinberufung und -auflösung

Bei der Landtagseinberufung und -abwahl durch das Volk handelt es sich um einen Willensakt des stimmberechtigten Volkes gegenüber dem Landtag, welcher keine Gegenzeichnung des Landesfürsten bedingt. Die entsprechenden Formulierungen in Art. 48 LV belassen keinen Spielraum für Zustimmung oder Ablehnung dieser Sammelbegehren durch andere Staatsorgane.

Art. 48 LV

[...]

2) Über begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens 1000 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden ist der Landtag einzuberufen.

3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in vorstehendem Absatze können 1500 wahlberechtigte Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen.

4.11.3.5 Misstrauen gegen den Fürsten

Das Misstrauensvotum des Volkes gegen den Fürsten ist an das Fürstenhaus Liechtenstein adressiert und wird nach den Bestimmungen des Hausgesetzes gehandhabt. Der Fürst als direkt Betroffener ist dabei vom Entscheidungsverfahren ausgeschlossen, kann also weder gegen die Eingabe des Volkes noch gegen den Entscheid der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses opponieren. Ein Sanktionsrecht besteht nicht.